

S A T Z U N G

über die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Zittau

Auf der Grundlage des § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24.06.2004 (Sächs. GVBL Nr. 9/2004 S. 245), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächs. Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005 (Sächs. GVBL Nr. 9 vom 25.11.05 S. 291) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 26.04.2007 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Zittau beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Zittau, welche regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtliche Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag.
- (2) Funktionsträger gem. Abs. 1 sind:
 - die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter
 - die Jugendfeuerwehrwarte
 - die Gerätewarte
- (3) Über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für weitere Angehörige, welche regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, entscheidet der Gesamfeuerwehrausschuss. Als das übliche Maß hinaus geleistet gilt in der Regel ein ehrenamtlicher Feuerwehrdienst von über 30 Stunden im Monat.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für

- die Ortswehrleiter	50,00 €
- die Stellvertreter der Ortswehrleiter	25,00 €
- den Gesamtjugendfeuerwehrwart	40,00 €
- die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren	20,00 €
- die Gerätewarte	45,00 €
- weitere Angehörige, welche regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten	20,00 €
- (5) Hat ein Funktionsträger Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen, so wird nur die Höchste gezahlt.
- (6) Die Aufwandsentschädigung wird als Jahresbetrag jeweils im letzten Monat des Jahres gezahlt.
- (7) Nimmt der Stellvertreter des Ortswehrleiters die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in

gleicher Höhe wie der Ortswehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 3 berechnet. Die sich bei der Berechnung ergebende Beträge werden auf volle EURO gerundet. Eine Aufstellung der Dauer der Vertretung ist in der Beratung des Gesamtfeuerwehrausschusses im Monat November dem Wehrleiter zu übergeben.

§ 2

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt
 - mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
 - wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen oder nicht mehr regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst geleistet wird.

§ 3

Ersatz von Verdienstaufschlag

Ehrenamtliche Funktionsträger, welche nicht Arbeitnehmer sind, erhalten ihren Verdienstaufschlag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Erstattungsbetrages regelt sich nach § 14 der Sächs. Feuerwehrverordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Zittau vom 26.09.01 sowie die Satzung der Gemeinde Hirschfelde über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr vom 03.11.04 außer Kraft.

Zittau, 26.04.2007

A. Voigt
Oberbürgermeister